

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/4.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET : „WIESENFELD – NORD“

AUFGRUND DES § 10 DES BBAUG. VOM 23.7.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN\ VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCH.-H. S. 59)
I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCH.-H. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM
27. August 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/4.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET : „WIESENFELD – NORD“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL B : TEXT

1. ALLE VORGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN MIT RASENFLÄCHEN SOWIE STRAUCHGRUPPEN UND EINZELNEN LAUBBÄUMEN.
2. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN STRASSENLINIEN DES PLAN- GEBIETES SIND DURCH HECKEN BIS ZU 80 cm HÖHE HERZUSTELLEN ZU DEREN SCHUTZ MAX. 50 cm HOHE MASCHENDRAHTZÄUNE VERWENDET WERDEN DÜRFEN.
3. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO. UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN VON DER REGELUNG SIND DIE NÖRDLICH DES VERLÄNGERTEN WEIDENWEGES GELEGENEN GRUNDSTÜCKE.
4. DIE IM § 3(3) BAUNVO. ANGEFÜHRTEN AUSNAHMSWEI- SE ZULÄSSIGEN BAULICHEN ANLAGEN SIND GEMÄSS § 1 (4) BAUNVO. NICHT BESTANDTEIL DIESES BE- BAUUNGSPLANES.
5. INNERHALB DES AUSSCHWENKBEREICHES DER 30- KV-LEITUNG IST EIN GEBÄUDEMINDESTABSTAND VON 3.00 m VON DER FREILEITUNG EINZUHALTEN.
6. DIE FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN IST IN EINER BREITE VON 3.00 m DICHT MIT BODENDECKENDEN UND HOCHWACHSENDEN, STANDORTGEBUNDENEN GE- HÖLZEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BE- PFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.
7. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUND- STÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINEN BEWUCHS NUR BIS 70 cm HÖHE HABEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<u>1. FESTSETZUNGEN</u>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 8	§ 9 (5) BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 8	
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR.1b BBAUG.
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	
O	OFFENE BAUWEISE	
Z	ZEILENBAUWEISE	
	BAUGRENZE	
SD	SATTELDACH	
WD	WALMDACH	
D= 27°	DACHNEIGUNG	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.3 BBAUG
	PARKBUCHTEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	UMFORMERSTATION	§ 9 (1) NR.5 BBAUG
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR.16 BBAUG
	GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) 15+16 BBAUG
	MIT GEH- FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 (1) NR.12 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (4) BAUNVO.
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 (1) NR. 2 BBAUG
	FREILEITUNG MIT MASTEN UND BEGRENZUNG DES AUSSCHWENKBEREICHES	§ 9 (1) NR.6 BBAUG
<u>3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</u>		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE	
$\frac{7}{22}$	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	MASSLINIEN	
III B	TRINKWASSERSCHUTZZONE DER HAMBURGER WASSERWERKE	
	SICHTDREIECKE	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8+9
BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-
SCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.4.75

GLINDE, DEN

2. 9. 1976

DIENSTSIEGEL



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2.9.6.
BIS 20.7.76 NACH VORHERIGER AM 9.6.76 ABGE-
SCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEIS, DASS
BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER
DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GLINDE DEN

2. 9. 1976

DIENSTSIEGEL



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. FEB. 1976 SOWIE
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEI-
NIGT

BAD OLDESLOE DEN 23. SEP. 1976

DIENSTSIEGEL:



[Handwritten signature]
REG. VERM. DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27.8.76
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.8.76
GEBILLIGT.

GLINDE DEN 2.9.1976

DIENSTSIEGEL:



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 12. 10. 76 AZ IV 810c - 813/04 - 62.18(8) MIT AUFLAGEN - ERTEILT

GLINDE DEN 10. 11. 76

DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ ERFÜLLT.~~

~~GLINDE DEN _____~~

~~DIENSTSIEGEL:~~

~~BÜRGERMEISTER~~

~~DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-~~
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGE-
FERTIGT.

GLINDE DEN _____

DIENSTSIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM
3. 11. 76 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT
DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND
LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER
ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE DEN 10. 11. 1976

DIENSTSIEGEL



[Handwritten Signature]

BÜRGERMEISTER